

KatS-Dv 800

Einsatz der Fernmeldemittel

– Allgemeine Führungsgrundsätze –

Stand: September 1978

Inhaltsverzeichnis

1.	Führung des Fernmeldedienstes	7
1.1	Führungs- und Einsatzgrundsätze	7
1.1.1	Fernmeldeeinsatz	7
1.1.2	Fernmeldemittel	7
1.1.3	Fernmeldeverbindungen	7
1.1.3.1	Planen, Herstellen, Betreiben, Unterhalten	7
1.1.4	Fernmeldeverkehr	7
1.1.5	Führungs- und Einsatzkräfte	8
1.1.6	Verantwortliche für den Fernmeldeeinsatz	8
1.1.6.1	Taktische Führer (HVB)	8
1.1.6.2	Technischer Einsatzleiter	8
1.1.6.3	Fernmeldesachbearbeiter	8
1.1.6.4	Zugführer Fernmeldezug	9
1.1.7	Leiter des Fernmeldebetriebes	9
1.1.7.1	Abschnittsführungsstelle	9
1.1.8	Planung des Fernmeldeeinsatzes	9
1.1.8.1	Aufgaben/Gliederung	9
1.1.8.2	Fernmeldeverbindungen	10
1.1.8.3	Zeitplanung	10
1.1.8.4	Taktischer Führer	10
1.1.8.5	Vor- und Nachteile der Fernmeldemittel	10
1.1.9	Fernmeldeaufklärung	10
1.1.9.1	Erkundung	11
1.1.10	Drahtlose Fernmeldemittel	12
1.1.11	Drahtgebundene Fernmeldemittel	12
1.1.12	Befehlsstellen	12
1.1.13	Schwerpunkte taktischer Maßnahmen	13
1.1.14	Überlastung von Verbindungen und Einrichtungen	13
1.1.15	Kommunikationsplan	13
1.1.16	Reserven	13
1.1.17	Gemeinsamer Einsatz	13
1.1.18	Erhaltung der Einsatzbereitschaft	13
1.1.19	Fernmeldepersonal	14
1.1.20	Störungen	14
1.1.21	Überörtliche und überregionale Zusammenarbeit	14

1.2	Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß	14
1.2.1	Voraussetzung für den Entschluß	14
1.2.2	Beurteilung der Fernmeldelage	14
1.2.3	Auftrag an den Fernmeldedienst	14
1.2.4	Beurteilung der Schadenslage	15
1.2.5	Beurteilung der Rechtslage	15
1.2.6	Beurteilung des eigenen Fernmeldedienstes	15
1.2.7	Raum, Zeit, Wetter	15
1.2.8	Entschlußmöglichkeiten	15
1.3	Ablaufplan	16
1.3.1	Ablaufplan – Planungsprozeß –	16
1.3.2	Ablaufplan – Durchführung des Fernmeldeeinsatzes –	16
1.4	Befehlsgebung für den Fernmeldeeinsatz	17
1.4.1	Befehlsgebung	17
1.4.2	Kommunikation	17
1.4.3	Besondere Anordnungen für den Fernmeldedienst	17
1.4.4	Einsatz des Fernmeldedienstes	17
2.	Fernmeldetechnische Führungsmittel/Fernmeldeverbindungen	
2.1	Fernmeldetechnische Führungsmittel	18
2.2	Fernmeldeverbindungen	18
2.3	Fernschreibverbindungen	18
2.4	Fernsprechverbindungen	18
2.4.1	Fernsprechverkehr	18
2.4.2	Fernsprechverkehr zwischen Bevölkerung und BOS	19
2.5	Sprechfunkverbindungen	19
3.	Fernmeldetechnische Einsatzmittel	19
3.1	Fernmeldemittel als fernmeldetechnische Einsatzmittel'	19
3.2	Fernmeldetechnische Einsatzmittel des KatS	19
3.3	Gefahrenmeldeanlagen	19
3.4	Lautsprechanlagen	19
3.5	Rundspruchschaltungen	20
3.6	Fernwirkanlagen	20
4.	Technische Hilfsmittel	20
4.1	Tonaufzeichnungsgeräte	20

Anlagen

Anlage 1	Gliederung eines Befehls des taktischen Führers.	21
Anlage 2	„Nr. 7“ des Befehls des taktischen Führers.	23
Anlage 3	Ablaufplan – 2 Blatt – (befindet sich in der hinteren Umschlagtasche)	
Anlage 4	Gliederung eines Befehls für den Fernmeldeeinsatz.	24
Anlage 5	Muster eines Durchführungsplanes für den Fernmeldeeinsatz.	25

1. Führung des Fernmeldedienstes

1.1 Führungs- und Einsatzgrundsätze

1.1.1 **Der Fernmeldeeinsatz** ist ein Teil des taktischen Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatS).

Für den Fernmeldeeinsatz gelten die Grundsätze der Führungs- und Einsatzlehre sowie die Bestimmungen des Fernmelderechts.

1.1.2 **Fernmeldemittel** sind als technische Führungs- und Einsatzmittel Kernstück des **Kommunikationssystems des KatS und der anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**.

Ihr taktisch richtiger Einsatz zum Herstellen und Betreiben der in Fernmeldenetzen zusammengefaßten Fernmeldeverbindungen unterstützt schnelle und sichere

- Informationsgewinnung
- Informationsverarbeitung
- Informationslenkung

als Voraussetzung für zielorientierte Führungsleistungen.

1.1.3 **Fernmeldeverbindungen** gewährleisten innerhalb eines Kommunikationssystems einen verzögerungsfreien **Fernmeldeverkehr**, wenn sie

- sinnvoll geplant
- zeitgerecht hergestellt
- ordnungsgemäß betrieben und unterhalten

werden.

Bei Planung und Durchführung des taktischen Einsatzes der Einheiten/Einrichtungen des KatS sind deshalb vom taktischen Führer die fernmeldetechnischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

1.1.3.1 Für das Planen, Herstellen, Betreiben und Unterhalten der zum Führen erforderlichen Fernmeldeverbindungen sind die aufgabenbezogen gegliederten und ausgerüsteten Einheiten/Einrichtungen des Fernmeldedienstes des KatS verantwortlich.

1.1.4 Voraussetzungen für einen verzögerungsfreien **Fernmeldeverkehr** sind

- rechtzeitige und taktisch günstige Bereithaltung leistungsfähiger Fernmeldemittel
- gut ausgebildetes Fernmeldepersonal
- dem Schadensereignis angepaßter Einsatz des Fernmeldedienstes und der Fernmeldemittel der Einheiten der Führung sowie der Fachdiensteinheiten
- Dienstvorschriften für die einheitliche Durchführung des Fernmeldeverkehrs/Fernmeldebetriebs und deren Beachtung durch Fernmeldepersonal und Aufgeber.

1.1.5 **Führungs- und Einsatzkräfte** sind in Benutzung und Einsatzmöglichkeiten der Fernmeldemittel, die sie selbst zu bedienen haben, auszubilden.

Sie müssen ferner über die zur Verfügung stehenden Fernmeldeverbindungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten informiert sein.

1.1.6 **Verantwortlich für den Fernmeldeeinsatz sind**

- der taktische Führer im Rahmen seiner Gesamtverantwortlichkeit
- der Fernmeldesachbearbeiter*)
- der Leiter des Fernmeldebetriebes
- der Zugführer des Fernmeldezuges (FMZ).

Der Fernmeldeeinsatz kann nur in ständiger enger Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen geplant und durchgeführt werden.

1.1.6.1 Der taktische Führer (HVB) hat den Fernmeldesachbearbeiter rechtzeitig und umfassend in Ausgangslage, Lageänderungen und in seine Absichten einzuweisen.

Er fordert, **wohin** Fernmeldeverbindungen herzustellen sind und wann sie betriebsbereit sein müssen.

1.1.6.2 Der Technische Einsatzleiter – als taktischer Führer – hat den für den Fernmeldeeinsatz im Schadensgebiet Verantwortlichen in gleicher Weise einzuweisen und seine Forderungen so zu stellen wie der taktische Führer (HVB).

1.1.6.3 Beim Stab HVB ist ein Fernmeldesachbearbeiter als Führungsgehilfe einzusetzen. Er hat den taktischen Führer zu beraten, über die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Fernmeldemittel zu unterrichten und den Fernmeldeeinsatz zu **planen**.

Er entscheidet, wie die geforderten Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sind.

Im einzelnen hat er u. a. folgende Aufgaben

- Beurteilung der Fernmeldelage und Entschlußfassung
- Erarbeiten des Ablaufplanes für den Fernmeldeeinsatz
- Ausarbeiten des den Fernmeldeeinsatz betreffenden Teils der „Nr. 7“ „Kommunikation“ (Anlage 2) des taktischen Befehls (Anlage 1) oder „Besonderer Anordnungen für den Fernmeldedienst“
- Koordination des Fernmeldeeinsatzes
- Führung von Fernmeldelagekarten
- Sicherstellung zur Versorgung des Fernmeldedienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Fernmeldediensten, insbesondere der Deutschen Bundespost.

Anmerkung

*) In einigen Bundesländern auch als K 5 bzw. S 5 bezeichnet

1.1.6.4 **Der Zugführer FMZ** ist für die Durchführung des Fernmeldeeinsatzes im Schadensgebiet verantwortlich, sofern ein FMZ eingesetzt wird.

Er entscheidet im einzelnen, **wer, wie, wann** mit **welchen** Kräften und Mitteln die geforderten Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten hat bzw. sind.

Er ist u. a. zuständig für

- Fernmeldeaufklärung
- Verbindungsaufnahme zur DBP und zu anderen Behörden und Organisationen
- Fernmeldeeinsatzbefehle
- Ausstattung der Technischen Einsatzleitung mit Fernmeldemitteln und technischen Hilfsmitteln
- Dienstanweisungen für den FMZ
- Versorgung des FMZ
- Sicherung der Fernmeldebetriebsstellen
- Dienstaufsicht über den FMZ
- vorschriftsgerechten Fernmeldeverkehr/Fernmeldebetrieb.

In seiner Verantwortung für einen vorschriftengerechten Fernmeldeverkehr/Fernmeldebetrieb kann er durch den Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF) unterstützt werden.

1.1.7 **Der Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF)** leitet zur Unterstützung des Fernmeldesachbearbeiters nach dessen Weisung verantwortlich den Fernmeldebetriebsdienst bei der Fernmeldezentrale – KatS-HVB (FMZt)/-Abschnitt (FMZt-A) und arbeitet hinsichtlich des Nachrichtenaustausches mit der taktischen Führung zusammen.

Er ist u. a. verantwortlich für

- den Dienstbetrieb in der FMZt und die Durchführung des Fernmeldeverkehrs/Fernmeldebetriebs
- das Führen von Fernmeldeskizzen, Übersichten, Plänen und Nachweisungen
- die Auswahl der Beförderungswege
- die Einhaltung der VS-Anweisung und dazu erlassener Bestimmungen beim Nachrichtenaustausch
- die Aufbewahrung und Ausgabe von Betriebsunterlagen
- die Annahme und Aushändigung von Nachrichten.

1.1.7.1 **In der Abschnittsführungsstelle – KatS** ist der Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF) gleichzeitig Führungshilfe.

1.1.8 **Planung des Fernmeldeeinsatzes**

1.1.8.1 Bei der Planung des Fernmeldeeinsatzes ist von

- den Aufgaben der Einheiten/Einrichtungen des KatS
- der Gliederung der Einheiten/Einrichtungen des KatS

- den fernmeldetechnischen und -betrieblichen Möglichkeiten auszugehen.

1.1.8.2 **Fernmeldeverbindungen** sind von der übergeordneten zur nachgeordneten Einheit/Einrichtung herzustellen und umgekehrt.

Es ist zu berücksichtigen, daß

- Fernmeldeverbindungen unterschiedliche Zeit für Planung und Herstellen erfordern
- die Lage der Befehlsstellen so gewählt wird, daß das Herstellen von Fernmeldeverbindungen
 - = erleichtert
 - = zeitlich verkürzt wird.
- bestehende Fernmeldeverbindungen ausgenutzt werden können.

1.1.8.4 **Der taktische Führer** entscheidet nach Vorschlag des Fernmeldesachbearbeiters oder des für den Fernmeldeinsatz im Schadensgebiet Verantwortlichen, in welcher Reihenfolge die geforderten Verbindungen herzustellen sind.

1.1.8.5 Für jeden Einsatz sind die Fernmeldemittel vorzusehen, die der Lage angepaßt, den größten Erfolg versprechen. Dabei muß der Einsatz drahtloser Fernmeldemittel auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Vor- und Nachteile der einzelnen Fernmeldeverbindungen sind, zueinander und zur Lage in Beziehung zu bringen.

In die Planung von Fernmeldeverbindungen sind, soweit entsprechende Vereinbarungen über deren Mitbenutzung bestehen, die Fernmelde-netze anderer Behörden und Organisationen in beschränktem Umfang einzubeziehen.

Die Benutzung von Kanälen, die nicht zugewiesen sind, ist nur mit Genehmigung der für diese Kanäle zuständigen Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben gestattet.

Die Verwendung zugewiesener Kanäle in fremden Einsatzräumen ist nur mit Genehmigung des für diesen Einsatzraum zuständigen Fernmelde-sachbearbeiters gestattet.

Mitteilungen an die Bevölkerung können im Rahmen bestehender Vereinbarungen zwischen den Behörden und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch über deren Netze verbreitet werden. Für den V-Fall gelten Sonderbestimmungen.

1.1.9 **Fernmeldeaufklärung**

Vor der Planung des Fernmeldeinsatzes ist Fernmeldeaufklärung zu betreiben.

Dabei sind besonders zu berücksichtigen

- bei **Sprechfunkverbindungen** die Sende- und Empfangsverhältnisse von ortsfesten und beweglichen Funkstellen sowie mögliche Aufbauplätze für zusätzlich erforderlich werdende Relaisfunk- und Übermittlungsstellen
- bei **Fernsprechverbindungen**
 - = die Lage der Anfangs- und Endstellen
 - = Bauarten
 - = Bauausführungen
 - = Auslegeart
 - = Anschlußstellen
 - = vorhandene Fernsprechverbindungen
 - = schnell herzustellende Fernsprechverbindungen im Schadensgebiet
- die Möglichkeit, vorhandene Fernmeldenetze mitzubenutzen
- fernmeldetechnische Möglichkeiten bereits festgelegter Befehlsstellen und Ausweichbefehlsstellen
- das Einrichten von Meldeköpfen
- Fernmeldeverbindungen zu anderen BOS im Schadensgebiet.

Die Aufklärungserkenntnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen sind als Einsatzunterlagen zusammenzufassen, ständig zu ergänzen und zur Verfügung zu halten.

1.1.9.1 Erkundung

Erkundung hat den Zweck, Informationen über Gelände, ortsfeste Anlagen und Umweltbedingungen für die Planung und für die Durchführung der eigenen Absicht zu gewinnen.

Geländeerkundung

Diese Erkundung erstreckt sich auf die Möglichkeiten, die das Gelände für den Einsatz von z. B.

- Kraftfahrzeugen
- Fernmeldegerät
- Fernsprechtrupps
- beweglichen Funkstellen

bietet, oder wie der Einsatz durch das Gelände beeinflußt werden kann. Nach dem Einsatz von ABC-Kampfmitteln sind Verstrahlungen/Verseuchungen/Vergiftungen durch ABC-Erkundung festzustellen/feststellen zu lassen.

Erkundung von Umweltbedingungen

Durch Erkundung der Wetterverhältnisse/Witterungseinflüsse wird festgestellt, inwieweit z. B.

- Sicht
- Temperatur

- Niederschläge
- Wind
- Verschlammung
- Wasserstand
- Vereisung
- Schneeverwehungen

sich auf das Herstellen/Unterhalten/Betreiben von Fernmeldeverbindungen auswirken können.

Grundsätze

Gründliches Auswerten von Karten und sonstigen Unterlagen spart Zeit und kann eine Erkundung teilweise ersetzen.

Da Erkundung Zeit kostet, ist sie so früh als möglich durchzuführen/durchführen zu lassen, so daß ihre Ergebnisse noch rechtzeitig ausgewertet werden können.

Die Kenntnisse Ortskundiger sind zu nutzen.

1.1.10 Drahtlose Fernmeldemittel

Der Gebrauch drahtloser Fernmeldemittel muß auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

Bei längeren Einsätzen sind Funkverbindungen möglichst durch Drahtverbindungen zu ersetzen.

1.1.11 Drahtgebundene Fernmeldemittel sind bevorzugt zu verwenden

- wenn Dauer und Art des Einsatzes den Aufwand rechtfertigen
- innerhalb von Befehlsstellen
- wenn drahtlose Fernmeldemittel nicht vorhanden sind.

1.1.12 Befehlsstellen sind mit Fernmeldemitteln so auszustatten, daß eine optimale Führung gewährleistet ist.

Es ist sicherzustellen, daß

- möglichst alle eingesetzten Kräfte über Fernmeldeverbindungen zu erreichen sind
- wichtige Verbindungen überlagert werden
- die voraussichtlich anfallende Menge der Nachrichten zeitgerecht zu bewältigen ist
- bei Verlegung der Einheiten in andere Einsatzorte gefolgt werden kann.

Bei der Auswahl des Platzes für eine Befehlsstelle ist den vorstehenden Forderungen Rechnung zu tragen.

Die Absicht, eine Befehlsstelle zu verlegen, ist dem Fernmeldesachbearbeiter oder dem für den Fernmeldeinsatz im Schadensgebiet Verantwortlichen frühzeitig mitzuteilen.

Die Verlegung darf erst beginnen, wenn die wichtigsten Fernmeldeverbindungen von der neuen Befehlsstelle aus hergestellt sind.

1.1.13 Bei Einsatzschwerpunkten sind durch

- Herstellen von Verbindungen auf mehreren Übertragungswegen
- Überlagern der Fernmeldeverbindungen
- Mehrfachausnutzung von Übertragungswegen
- Schalten von „Punkt-zu-Punkt-Verbindungen“
- Einrichten von leistungsfähigen Fernmeldebetriebsstellen bei Nachrichtensammel-/Informationsstellen und Meldeköpfen
- Lenkung des Fernmeldeverkehrs durch einen Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF)
- Verstärken des Betriebs- und Unterhaltungsdienstes

Schwerpunkte des Fernmeldeinsatzes zu bilden.

1.1.14 Der Überlastung von Verbindungen und Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. gelenkter Kreisverkehr, besondere Sprechfunkverkehrskreise) entgegenzuwirken.

1.1.15 Die zu benutzenden Fernmeldeverbindungen und die mit der betrieblichen Steuerung und weiteren Verteilung von Nachrichten beauftragten Fernmeldebetriebsstellen sind unter Anführung der ihnen zufallenden Aufgaben in den Einsatzunterlagen (Kommunikationsplan) aufzuführen.

1.1.16 Für jeden Fernmeldeinsatz sind **Reserven** u.a. durch

- rationellen Einsatz von Personal und Material
- freiwerdende Kräfte und Fernmeldemittel
- fernmeldetechnisches Personal
- fachlich vorgebildetes Personal
- Bereithalten von Reserve-, Ergänzungs- und Ausbildungsgerät
- Einschränken der Teilnahmeberechtigung am Fernmeldeverkehr
- Abbauen nicht mehr benötigter Verbindungen

zu bilden.

1.1.17 Beim **gemeinsamen Einsatz** verschiedener Behörden, Organisationen und Institutionen kommt der Koordinierung des Fernmeldeinsatzes besondere Bedeutung zu.

Dazu hat sich der Fernmeldesachbearbeiter über alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung rechtzeitig und eingehend zu informieren.

Die **einheitliche Führung** des Fernmeldeinsatzes im Schadensgebiet ist erforderlich.

1.1.18 Fernmeldemittel sind zur **Erhaltung der Einsatzbereitschaft** auch im Einsatz zu unterhalten.

Bei der Einsatzplanung sind die Wartungszeiten, der Bedarf an fernmeldetechnischem Personal der KatS-Instandsetzungswerkstätten sowie die Versorgung mit Ersatzteilen und Pflegemitteln zu berücksichtigen.

1.1.19 **Fernmeldepersonal** darf nicht zu Dienstverrichtungen außerhalb des Fernmeldedienstes eingeteilt werden.

1.1.20 Bei **Störungen**, die den Fernmeldeeinsatz beeinflussen, ist – soweit erforderlich – die Deutsche Bundespost einzuschalten.

1.1.21 Die überörtliche und überregionale **Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Fernmeldewesens ist durch wechselseitige Unterrichtung und Unterstützung zu gewährleisten.

1.2 **Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß**

1.2.1 Die Beurteilung der Fernmeldelage durch den Fernmeldesachbearbeiter oder den für den Fernmeldeeinsatz im Schadensgebiet Verantwortlichen ist die kritische Untersuchung, wie die durch den Auftrag der taktischen Führung geforderten Fernmeldeverbindungen bereitgestellt werden können.

Sie ist **Voraussetzung** für den Entschluß.

1.2.2 **Bei der Beurteilung der Fernmeldelage** sind in der Regel zu berücksichtigen

- Auftrag
- Schadenslage
- Eigene und benachbarte Fernmeldedienste, fremde Fernmeldenetze
- Raum, Zeit und Wetter
- Entschlußmöglichkeiten.

1.2.3 Der **Auftrag an den Fernmeldedienst** bildet die Grundlage für die Beurteilung der Fernmeldelage.

Dem Auftrag hat eine eingehende Einweisung in

- Schadenslage
- Absicht des taktischen Führers
- Gliederung der Einsatzkräfte
- Standorte der Befehlsstellen/Einrichtungen der Führung voranzugehen.

Der vom taktischen Führer erteilte Auftrag ist auf seine

- fernmelderechtlichen
- fernmeldetaktischen
- fernmeldetechnischen/-betrieblichen

Konsequenzen zu prüfen. Begründete Gegenvorstellungen sind geltend zu machen.

1.2.4 Bei der Beurteilung der Schadenslage sind alle Umstände, die für den Fernmeldeeinsatz von Bedeutung sind oder werden können, festzustellen und auszuwerten.

1.2.5 Die Beurteilung der Rechtslage erstreckt sich darauf, ob der Fernmeldeeinsatz mit den fernmelderechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.

1.2.6 Die **Beurteilung des eigenen Fernmeldedienstes** erstreckt sich auf

- Stärke
- Verfügbarkeit
- Beweglichkeit
- Einsatzwert
- Versorgung.

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Unterstützung durch Kräfte des Fernmeldedienstes benachbarter Landkreise/kreisfreier Städte gerechnet werden kann.

Weiterhin ist zu prüfen, ob und wie **fremde Fernmeldenetze**, insbesondere die Netze der

- Deutschen Bundespost
- Deutschen Bundesbahn
- Bundesautobahnverwaltung
- Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltungen
- Bundeswehr (Die „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Bundeswehr“ ist zu beachten)
- Energieversorgungsunternehmen
- Behördenetze

in Anspruch genommen werden können.

1.2.7 **Raum, Zeit und Wetter** sind daraufhin auszuwerten, inwieweit sie sich auf den Fernmeldeeinsatz positiv oder negativ auswirken können, um daraus Folgerungen für Art und Umfang der Fernmeldeverbindungen zu ziehen.

Es sind u. a. zu beurteilen

- Entfernungen
- Reichweiten
- Bodenformen/-bewachsung
- natürliche Hindernisse/Bebauung
- Jahres-/Tageszeit
- klimatische Verhältnisse/Witterung
- Stromversorgung.

1.2.8 Aus diesen Überlegungen ergeben sich die **Möglichkeiten** des Handelns.

Die Vor- und Nachteile des Handelns sind gegeneinander abzuwägen.

Die zweckmäßigste Möglichkeit bildet die Grundlage für den Entschluß des Fernmeldesachbearbeiters oder den für den Fernmeldeeinsatz im Schadensgebiet Verantwortlichen.

Der Fernmeldeeinsatz ist der Schadenslage anzupassen.

Im Entschluß wird in kurzer einprägsamer Form zum Ausdruck gebracht, wie das fernmeldetaktische Ziel erreicht werden soll.

Nach Annahme des Entschlusses durch den taktischen Führer wird dieser in Befehlsform umgesetzt und als bindender Bestandteil in den taktischen Einsatzbefehl übernommen.

1.3 **Ablaufplan**

- 1.3.1 Es ist erforderlich, für den Landkreis, die kreisfreie Stadt den Fernmeldeeinsatz vorausschauend zu planen, vorzubereiten und in Ablaufplänen festzulegen (Anlage 3 – 2 Blatt –).

Der Ablaufplan – Planungsprozeß – sollte u. a. Angaben enthalten über

- Aufbauplätze für Relaisfunkstellen
- Frequenz-/Kanalverteilung, Sonder-Reservekanäle
- Meldekanal
- Rufnamen
- Meldekopf
- Standorte beweglicher/ortsfester Fernmeldebetriebsstellen
- Abholpunkte für drahtgebundene Übertragungswege
- Fernmeldeversorgungs- und -instandsetzungsplätze.

Der Ablaufplan kann durch Fernmeldeskizzen ergänzt werden.

- 1.3.2 Als Bindeglied zwischen Planungsprozeß und Befehl kann für die Durchführung des Fernmeldeeinsatzes ein Durchführungsplan (Anlage 5) verwendet werden.

Er soll u. a. Einzelheiten über die Beurteilung der Lage/den Entschluß/den Einsatzplan/ die Befehlsgebung enthalten und gibt an

- Welcher (Auftrag)
- Wer (Führung)
- Welche (Kräfte)
- Wer (entsendende Dienststelle)
- Womit (Fernmeldemittel/technische Hilfsmittel)
- Wie (Art des Herstellens, Betreibens, Unterhaltens)
- Wo (Einsatzraum)
- Wann (Einsatzzeit, Meldezeit, Zeit der Betriebsbereitschaft)

Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten hat.

Er soll dem Leiter des Fernmeldebetriebes/Zugführer FMZ die Möglichkeit geben, einssatzwirksame Beziehungen zu erkennen und in Entscheidungen umzusetzen.

1.4 Befehlsgebung für den Fernmeldeeinsatz

1.4.1 Die Befehlsgebung für den Fernmeldeeinsatz erfolgt durch

- die „Nr. 7“ im Befehl des taktischen Führers
- „Besondere Anordnungen für den Einsatz der Fernmeldemittel“
- den Befehl für den Fernmeldeeinsatz (Anlage 4)

Für die Befehlsgebung gelten die in der KatS-Dv100 aufgestellten Grundsätze.

1.4.2 Die „Nr. 7“ enthält neben den Weisungen an

- = den Fernmeldedienst
 - = die Einheiten der Führung/Fachdienststeinheiten mit Fernmeldemitteln
- Angaben, die für die Benutzung der Fernmeldeverbindungen erforderlich sind.

Sie regelt u. a. folgendes

- Herstellen und Betreiben von Fernmeldeverbindungen, z. B.
 - = Kanal-/Frequenzverteilung
 - = Rufnamen u. ä.
 - = Verkehrsarten/Verkehrsformen
- Mitbenutzen fremder Fernmeldenetze
- Ausstatten der Meldeköpfe
- Betriebsbereitschaft und Betriebszeiten
- Verwendung fernmeldetechnischer Einsatzmittel und technischer Hilfsmittel.

Die „Nr. 7“ kann durch Fernmeldeskizzen, Funkpläne, Fernsprechverzeichnisse oder sonstige Anlagen ergänzt werden.

1.4.3 Die „Nr. 7“ und der Befehl für den Fernmeldeeinsatz können von organisatorischen und technisch/betrieblichen Einzelheiten entlastet werden, wenn „Besondere Anordnungen für den Einsatz der Fernmeldemittel“ (Einsatzunterlagen) – erstellt nach Ablaufplan – bei allen für den Katastropheneinsatz möglichen Fernmeldestellen/Fernmeldebetriebsstellen der Einheiten/Einrichtungen der Führung, Einheiten/Einrichtungen des Fernmeldedienstes sowie der Fachdienststeinheiten vorhanden sind.

1.4.4 Der **Einsatz** des Fernmeldedienstes und der Funkstellen der Einheiten der Führung und der Fachdienststeinheiten zum

- Herstellen
- Betreiben
- Unterhalten

der Fernmeldeverbindungen wird im Befehl für den Fernmeldeeinsatz festgelegt.

Gliederung des Befehls für den Fernmeldeeinsatz in

- Lage
- Absicht der taktischen Führung

- Gliederung und Aufträge der Einsatzkräfte, Befehlsstellen
- Auftrag an den Fernmeldedienst
- Bereits bestehende Fernmeldeverbindungen und bereits im Einsatz befindliche Fernmeldestellen/Fernmeldebetriebsstellen
- Einzelaufträge
- Sonstige Maßnahmen und Hinweise
- Erreichbarkeit der für den Fernmeldeeeinsatz Verantwortlichen.

Der Befehl für den Fernmeldeeeinsatz kann durch Fernmeldeskizzen, Funkpläne, Fernsprechverzeichnisse oder sonstige Anlagen ergänzt werden.

2. **Fernmeldetechnische Führungsmittel/Fernmeldeverbindungen**

- 2.1 Fernmeldemittel sind **fernmeldetechnische Führungsmittel**, wenn durch sie die eingesetzten Kräfte geführt werden. Es werden **ortsfeste und bewegliche Fernmeldemittel** zum Herstellen und Betreiben der Fernmeldeverbindungen verwendet. Bewegliche Fernmeldemittel können ortsfeste ergänzen oder ersetzen.

Der Einsatz der Fernmeldemittel erfolgt zum Nachrichtenaustausch auf Übertragungswegen, die als **Fernmeldeverbindungen** in taktisch, technisch, betrieblich oder räumlich begrenztem Umfang zu **Fernmeldenetzen** zusammengefaßt sind.

Sie sind Teil des Kommunikationssystems.

- 2.2 Fernmeldeverbindungen werden im KatS hergestellt und betrieben als
- Fernschreibverbindungen
 - Fernsprechverbindungen
 - Sprechfunkverbindungen.

- 2.3 **Fernschreibverbindungen** dienen dem schriftlichen Nachrichtenaustausch.

Für den Fernschreibverkehr sind, soweit vorhanden, zunächst die internen Fernschreibverbindungen zu benutzen. Sind derartige Verbindungen nicht vorhanden, ist über öffentliche Fernschreibverbindungen zu verkehren.

- 2.4 **Fernsprechverbindungen** dienen dem persönlichen Gespräch und der Beförderung von Nachrichten.

- 2.4.1 Der **Fernsprechverkehr** wird über

- das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Bundespost
- die zusätzlich von Einheiten/Teileinheiten des Fernmeldedienstes hergestellten Fernsprechverbindungen abgewickelt.

2.4.2 Der **Fernsprechverkehr** zwischen der Bevölkerung und den BOS erfolgt über

- das öffentliche Fernsprechnetzt der Deutschen Bundespost
- Notruf 110 und Feuerwehrruf 112
- Polizeirufanlagen und ähnliche Einrichtungen.

2.5 **Sprechfunkverbindungen** dienen dem Nachrichtenaustausch zwischen

- Befehlsstellen/Einrichtungen der Führung und den eingesetzten Kräften
- den eingesetzten Kräften
- den Befehlsstellen/Einrichtungen der Führung.

Sie werden von beweglichen und/oder ortsfesten Funkstellen betrieben, die in Sprechfunkverkehrskreisen/-bereichen zusammengefaßt sind. In Einzelfällen können sie auch als Sprechfunklinien betrieben werden.

Der Sprechfunkverkehr wird im Meter-Wellen-Bereich (UKW) abgewickelt.

3. **Fernmeldetechnische Einsatzmittel**

3.1 Fernmeldemittel sind fernmeldetechnische Einsatzmittel, wenn durch deren Einsatz taktische Maßnahmen ermöglicht, erleichtert oder durchgesetzt werden können.

Durch ihre zweckmäßige Verwendung können Einsatzkräfte eingespart werden.

3.2 Fernmeldetechnische Einsatzmittel des KatS sind

- Gefahrenmeldeanlagen
- Lautsprechanlagen/Rundspruchschaltungen
- Fernwirkanlagen

3.3 **Gefahrenmeldeanlagen** dienen der unverzüglichen Alarmierung von Einsatzkräften bei Gefährdung von Menschenleben oder Sachwerten.

Im Bereich der BOS werden

- Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Polizeianschluß
 - Feuermeldeanlagen mit Feuerwehr- oder Polizeianschluß
- verwendet.

3.4 **Lautsprechanlagen** dienen u. a.

- der Erteilung von Befehlen an eingesetzte Kräfte
- der Durchsage von Anweisungen und Informationen an die Bevölkerung

über kurze Entfernungen.

- 3.5 **Rundspruchschaltungen** dienen dem Senden von Nachrichten, die im Richtungsverkehr von **einer** sendenden Fernmeldebetriebsstelle gleichzeitig an mehrere Empfänger befördert werden, z. B. Funkalarmierungen.
- 3.6 **Fernwirkanlagen** dienen der Steuerung und Regelung der Betriebsvorgänge abgesetzter technischer Anlagen, z. B. bei Sirenensteuerung.

4. **Technische Hilfsmittel**

Fernmeldetechnische Einsatzmittel können durch technische Hilfsmittel ergänzt und in ihrer Wirksamkeit verbessert werden.

Technische Hilfsmittel sind z. B.

- Tonaufzeichnungsgeräte
- Zeitzeichengeber
- Datenübertragungseinrichtungen

- 4.1 **Elektronische Tonaufzeichnungsgeräte** können zur
- Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs
 - Dokumentation
- eingesetzt werden.

Gliederung eines Befehls des taktischen Führers

1. Schadenslage

- Anlaß, bereits eingetretene und noch zu erwartende Schäden unmittelbar und mittelbare Folge
- nicht bestätigte Erkenntnisse
- Verhalten und Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Anlaß und für die eingesetzten Kräfte des KatS.

2. Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte des KatS

- Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte
- Unterstellungsverhältnisse
- andere Behörden, Dienststellen und Organisationen.

3. Auftrag und Absicht

Der Entschluß des taktischen Führers ist inhaltlich anzuführen.

4. Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel

- taktische Führer
- Zusammenstellung, Gliederung, Ausstattung der Einheiten/Einrichtungen
- Meldezeit und Meldeort
- Anlagen, Einrichtungen und Unterlagen, die das Führen im KatS ermöglichen oder unterstützen
- Art und Umfang der Einsatzmittel.

5. Einzelaufträge

Gliederung und Einsatz der Kräfte einschließlich Reserven nach

- Führer
- Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel
- Auftrag.

6. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

- Hinweise auf besondere Verhältnisse am Einsatzort, Verhalten gegenüber der Bevölkerung
- Ersuchen an Behörden, Organisationen und Dienststellen zur Unterstützung bei der Durchführung des Auftrags
- Abstimmung der gemeinsam durchzuführenden Maßnahme mit auf Zusammenarbeit angewiesene Kräfte
- Angaben über Verletzte
- Regelung der Versorgung, Verletzten- und Krankensammelstelle
- Kennzeichnung, evtl. Kennworte und Stichworte
- Erfahrungs- und Verlaufsbericht.

7. Information/Kommunikation

Meldungen, Zeitpunkt und Art der Übermittlung von Meldungen, Informationsweg

Angaben über

- Herstellen und Betreiben von Fernmeldeverbindungen
- Mitbenutzen von Fernmeldeverbindungen anderer
- evtl. Maßnahmen zur Geheimhaltung
- Einsatz von Lautsprechanlagen
- evtl. Verwendung von Leuchtzeichen und sonstigen optischen und akustischen Signalen
- Einrichten eines Meldekopfes.

8. Befehlsstelle, Erreichbarkeit des taktischen Führers

- Platz und Besetzung der Befehlsstelle
- Erreichbarkeit des taktischen Führers
- ggf. Verlegung der Befehlsstelle (Ort und Zeitpunkt).

Zur „Nr.7“ des „Befehls“ des taktischen Führers

– Informations-Kommunikation –

7. Kommunikation

Meldungen, Zeitpunkt und Art der Übermittlung von Meldungen, Informationswege

Angaben über

7.1 Befehlsstellennetz

– Art, Umfang, Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft.

7.2 Herstellen und Betreiben von Fernmeldeverbindungen

- Art (Funk oder Draht) und Anzahl der Verbindungen
- Einrichten von Fernmeldebetriebsstellen, Standorte, Aufgaben
- Verkehrsarten/-formen, Betriebsarten
- Kanal-/Frequenzverteilung
- Meldekanal
- Rufnamen
- Funkpläne, Fernsprechverzeichnisse, Fernmeldeskizzen.

7.3. Mitbenutzung von Fernmeldeverbindungen anderer

- öffentlicher Netze, Anschlüsse, Fernsprechrufnummern,
- Verbindungen anderer BOS, anderer Behörden.

7.4. Einsatz von Lautsprechanlagen und Einsatz von anderen fernmelde-technischen Einsatzmitteln, technischen Hilfsmitteln.

7.5. Verwendung von Lichtzeichen und sonstigen optischen und akustischen Signalen.

7.6 Einrichten von Meldeköpfen.

Anlage 3

(siehe Umschlagtasche)

Gliederung eines Befehls für den Fernmeldeeinsatz

Herausgebende Stelle:

Ort, Datum
taktische Zeit

1. **Lage**
2. **Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte des KatS**
3. **Absicht des taktischen Führers**
4. **Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel**
5. **Einzelaufträge**
6. **Auftrag an den Fernmeldedienst**
 - Forderung des taktischen Führers, wohin Fernmeldeverbindungen herzustellen sind und wann sie betriebsbereit sein müssen.
7. **Bereits bestehende Fernmeldebetriebsstellen und -verbindungen**
 - Funk
 - Draht
 - Relaisfunkstellen
8. **Einzelaufträge**

Wer hat im einzelnen **wann, wie, wo** und **womit** die geforderten Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
9. **Sonstige Maßnahmen und Hinweise**
 - besondere Anordnungen
 - = rechtlicher Art
 - = Zusammenarbeit
 - evtl. Kennworte
 - evtl. Kennzeichnungen
 - Dokumentation
 - Versorgung
 - Meldung über besondere Vorkommnisse
 - Meldeköpfe
 - Ausstattung.
10. **Erreichbarkeit des Leiters des Fernmeldedienstes**

Unterschrift:
Art der Ausgabe:
– Übermittlung:
– Abgangszeit:

Die Anlage 3 (Blatt 1 und 2) kann aus technischen Gründen nicht als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Bitte fordern Sie diese Anlage schriftlich an, Sie erhalten dann eine Kopie.

Bestelladresse:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Fachinformationsstelle
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

E-Mail: Gertrud.Klinkhammer@bbk.bund.de